

Bürgermeisteramt Hülben
Landkreis Reutlingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 7. April 1982 folgende

S a t z u n g
über die
Form der öffentlichen Bekanntmachung der
Gemeinde Hülben

beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Hülben "Der Gemeindebote für Hülben" durchgeführt.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.11.1977 außer Kraft.

Hülben, den 7. April 1982



(Notter)
Bürgermeister.